

(2) Für Ablieferungen, die nach den vorgenannten Terminen erfolgen, kann die DSG-Handelszentrale entsprechend dem erhöhten Mehraufwand bis zu einem 10%igen Aufschlag auf die Reinigungsgebühren erheben.

(3) Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat das Saatgut zu Lasten des Erzeugers auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu bringen, soweit dieser die Aufbereitung nicht selbst durchführte. In solchem Fall erhält der Erzeuger bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Formblatt.

§ 29

(1) Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Länder ist es gestattet, die im Erfassungsplan für Futterpflanzensaatgut festgelegte Landesnorm auf die Kreise bei den sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben zu differenzieren mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Landes in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Die Ablieferungsnormen für volkseigene Güter werden durch die Vereinigungen volkseigener Güter der Länder sinngemäß festgesetzt.

(2) Den Räten der Kreise bzw. kreisfreien Städte ist es gestattet, die im Erfassungsplan festgelegte Kreisnorm auf die Gemeinden bei sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben zu differenzieren mit der Maßgabe, daß das Gesamtablieferungssoll des Kreises in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes vorgeschriebenen Höhe erreicht wird. Der differenzierte Erfassungsplan ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Den Räten der Gemeinden ist es gestattet, ebenfalls sinngemäß eine Differenzierung vorzunehmen. Der differenzierte Erfassungsplan ist dem Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Differenzierung innerhalb der Länder, der Kreise und der Gemeinden ist jeweils vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bzw. vom Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt bzw. vom Rat der Gemeinde unter Beteiligung einer Kommission vorzunehmen, die aus je einem Vertreter der VdGB (BHG), des FDGB und der DSG-Handelszentrale (bei letzterer bis zur Kreisebene) besteht.

§ 30

(1) Den Erzeugern ist ein Ablieferungsbescheid gemäß vorgeschriebenem Formblatt über die Höhe der abzuliefernden Samenmenge bis zum 31. Juli

- a) für die volkseigenen Güter durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für sonstige landwirtschaftliche Betriebe durch die Räte der Kreise bzw. kreisfreien Städte

zuzustellen.

(2) Die Durchschriften der Ablieferungsbescheide sind der zuständigen Kreisaußenstelle der DSG-Handelszentrale bis zum 15. August durch die ausstellende Dienststelle zu übergeben.

§ 31

Erzeuger, die Futterpflanzensämereien von nicht vertragsgebundenen Flächen verkaufen wollen, dür-

fen diese nur den Erfassungsbetrieben der DSG-Handelszentrale anbieten.

§ 32

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes hat in Verbindung mit der Zweigstelle der DSG-Handelszentrale, der Vereinigung volkseigener Güter und dem Landesverband der VdGB (BHG) einen Plan für den Einsatz der vorhandenen Kleedreschmaschinen und Kleereiber bis zum 1. Oktober aufzustellen und die Durchführung des Planes ständig zu überwachen.

(2) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt hat dem Anbauer auf Grund des Planes bekanntzugeben, wo die geernteten Bestände ausgerieben und aufbereitet werden können.

§ 33

Der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale hat die Qualität des Saatgutes vor der Annahme nach den äußeren Merkmalen zu prüfen. Bei normaler Färbung, arteigenem Geruch und anderen äußeren Merkmalen entnimmt der Abnehmer eine Probe aus der angedienten Saatgutpartie, wonach sofort die Reinheit und Feuchtigkeit des Saatgutes festzustellen ist. Auf Grund dieses Befundes stellt der Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale das Anrechnungsgewicht des abzunehmenden Samens fest und vollzieht die Abnahme. Für das Anrechnungsgewicht hinsichtlich Reinheit und Feuchtigkeit gelten die in der Grundregel für die Saatenanerkennung festgesetzten Normen.

§ 34

Der Vermehrer erhält bei Ablieferung von noch nicht attestiertem Saatgut eine Abschlagszahlung zu der endgültigen Abrechnung in Höhe bis zu 60% des endgültigen Preises für Handelssaatgut unter Berücksichtigung der von dem Erfassungsbetrieb der DSG-Handelszentrale geschätzten reinen Saatware. Die endgültige Abrechnung mit dem Vermehrer ist nach Erhalt der Bescheinigung von der Samenprüfungsstelle, jedoch nicht später als nach 45 Tagen, vom Tage der Annahme des Saatgutes an gerechnet, durchzuführen.

Art der Samenkuhren	Anerkanntes Saatgut		Handelssaatgut	
	Reinheit %	Keimfähigkeit «V»	Reinheit o/o	Keim* fähigkeit o/o
Rotidee	97	90	95	85
Weißklee.....	96	90	94	85
Schwedenklee.....	96	90	94	85
Inkarnatklee.....	97	85	95	82
Gelbklee.....	95	85	94	80
Esparsette	96	88	95	75
Hornschatenklee	96	88	94	74
Sumpfschatenklee.....	96	88	93	75
Bokharaklee	95	85	94	80
Luzerne.....	96	85	94	85
Deutsches Weidelgras ..	97	92	95	88
Welsches Weidelgras ...	97	92	95	88
Einjähriges Weidelgras .	97	92	95	88
Wiesenlieschgras	96	92	94	85
Wiesenschwingel	96	92	94	88
Knautgras	92	90	90	85
Wiesenspengras	92	87	90	85
Glatthafer	90	80	85	75
Rotschwingel.....	93	90	92	£5